OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607597/12/BeH**

Datum: **Linz, 14. Oktober 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Hötzenegger über die Beschwerde von A__, gegen Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 12. Juni 2025, GZ: BHRM/925070021287/25, betreffend Nichterteilung einer Lenkerauskunft gemäß § 103 Abs 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als im Spruch nach der Passage „nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist" der Klammerausdruck „(d.h. bis zum 28.03.2025)" eingefügt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 16 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde, bB) vom 12. Juni 2025, GZ: BHRM/925070021287/25, wurde über A__ (in der Folge: beschwerdeführende Partei, bP) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs 2 KFG 1967 eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 8 Stunden verhängt und (anteilige) Verfahrenskosten in der Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

Konkret liegt Spruchpunkt 2. folgender Tatvorwurf zu Grunde:

2.	Datum/Zeit:	29.03.2025
	Ort:	[redacted]
	Betroffenes Fahrzeug:	Kennzeichen: [redacted] (A)
	Sie wurden als Zulassungsbesitzer/in des Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen [redacted] mit Schreiben der BHGM (BH Gmunden) vom 10.03.2025 aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 22.01.2025 um 12:46 Uhr in Kirchham L1306 Vorchdorfer Landesstraße, Eisenbahnkilometer 11,953, FR Kirchham gelenkt hat. Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.	

Mit Spruchpunkt 1. des genannten Straferkenntnisses wurde über die bP wegen einer Übertretung nach § 225 Abs 3 EisbG iVm § 99 Abs 1 Z 1 EisbKrV ebenfalls eine Geldstrafe von 80 Euro verhängt.

I.2. Die bP erhob mit Schreiben vom 20. Juni 2025 dagegen Beschwerde und beantragt „die Situation noch einmal abzuwägen und das Ausmaß der finanziellen Ahndung noch einmal zu überdenken". Inhaltlich bringt sie hinsichtlich des Vorwurfs, keine Lenkerauskunft erteilt zu haben, vor, dass sie zu dieser Zeit als Elektromonteur auswärts unterwegs gewesen wäre und oft nicht einmal am Wochenende nach Hause gekommen sei und daher das Schreiben nicht abholen hätte können.

I.3. Die bB hat die Beschwerde am 1. Juli 2025 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei nach der Geschäftsverteilung für die beiden Übertretungen jeweils verschiedene Einzelrichter zu entscheiden haben (§ 2 VwGVG). Das Beschwerdeverfahren zu Spruchpunkt 1. wurde unter der GZ: LVwG-607600 geführt.

I.4. Mit Eingabe vom 2. Juli 2025 reichte die bB den im Behördenakt vorliegenden „Systemeintrag über die Hinterlegung" der Lenkererhebung nach.

I.5. In Hinblick auf das Beschwerdevorbringen forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die bP mit Schreiben vom 16. Juli 2025 auf, das Vorbringen in der Beschwerde hinsichtlich der Ortsabwesenheit binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens – insb unter Beachtung der konkreten im Schreiben angeführten Fragen – zu konkretisieren bzw allfällige Beweismittel vorzulegen.

Beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich langte am 14. August 2025 die diesbezügliche – wegen einer Abwesenheit aufgrund eines Kuraufenthalts verspätete – Rückmeldung der bP ein.
Diese bringt darin vor, im Zeitpunkt der Zustellung der Lenkererhebung *„höchstwahrscheinl bei einem beruflichen, zweiwöchigen Einsatz in B__"* gewesen zu sein, wobei – soweit sie sich *„erinnern kann auch am Samstag gearbeitet wurde und [sie] dieses Wochenende gar nicht zu Hause war."* Die genaue Abwesenheitszeit könne heute nicht mehr dokumentiert werden, da die bP keine genauen Aufzeichnungen über die Arbeitseinsätze führe. Es gäbe keine Reiseunterlagen oder Rechnungen zur Unterkunft, da diese vom damaligen Arbeitgeber bezahlt worden sei. Das Gericht könne jedoch beim damaligen Arbeitgeber „TeamPool" diesbezüglich nachfragen.

I.6. Angesichts dieser Auskunft der bP ersuchte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Firma E__ mit Schreiben vom 19. August 2025 bzw Telefonat vom 22. September 2025 um Auskunft, wo die bP im März 2025 eingesetzt wurde.

Am 22. September 2025 wurde von der Firma E__ mitgeteilt, dass die bP im gesamten März 2025 nicht bei ihr beschäftigt wesen sei und es generell im gesamten Frühjahr nur drei jeweils sehr kurze Arbeitseinsätze der bP (vom 04.02. bis 06.02., 07.04.-10.04. sowie 24.05.-28.05.2025) gegeben habe.

I.7. Mit Schreiben vom 22. September 2025 wurde der bP dieses Ermittlungsergebnis zur Kenntnis gebracht.

I.8. Mit Eingabe vom 1. Oktober 2025 reichte die Firma E__ auch schriftlich den Versicherungsverlauf der bP im Frühjahr 2025 nach und erläuterte erneut, dass Einsätze vom 04.-06.02.2025 in B__ und von 07.-10.04.2025 in B__ stattgefunden hätten. Im Zeitraum März 2025 sei ein Einsatz vorgesehen gewesen, dieser Einsatz sei jedoch zwei Tage vor Beginn vom Kunden storniert worden, wodurch es im März zu keinem Arbeitseinsatz bei der Firma E__ gekommen sei

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt sowie die weiteren unter Punkt I. dargestellten Eingaben und Ermittlungsschritte.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) unterbleiben, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro übersteigende Geldstrafe nicht verhängt wurde und weder die belangte Behörde noch die über die Möglichkeit eines derartigen Antrags im angefochtenen Straferkenntnis belehrte bP eine mündliche Verhandlung beantragt haben.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der bP wurde mit Schreiben der bB vom 1. März 2025, GZ: BHGM/925070021287/25, und unter Beigabe eines entsprechenden Formulars aufgetragen, dass sie als Zulassungsbesitzer(in) des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens mitzuteilen habe, wer dieses am 22. Jänner 2025 um 12:46 Uhr in C__, L1306 D-Straße, Eisenbahnkilometer 11,953, Fahrtrichtung C__, gelenkt hat.

In diesem Schreiben wurde darauf hingewiesen, dass die Auskunft den vollen Namen und die vollständige Anschrift der betreffenden Person beinhalten müsse und für den Fall der Unmöglichkeit der Auskunftserteilung die Person zu benennen sei, die die Auskunft erteilen kann, da diese dann die Auskunftspflicht treffe. Das Schreiben enthielt zudem die Information, dass das Nichterteilen bzw. die unrichtige, unvollständige oder nicht fristgerechte Erteilung der Lenkerauskunft als Verwaltungsübertretung strafbar sei und die Lenkerauskunft auch dann zu erteilen sei, wenn die bP der Meinung sei, das betreffende Delikt nicht begangen oder den Strafbetrag bereits beglichen zu haben. [Lenkererhebung an bP vom 10.03.2025; Seite 15 f Behördenakt]

Dieses Schriftstück wurde am 14. März 2025 hinterlegt und von der bP nicht behoben. [Systemeintrag über Hinterlegung; Behördenakt S 20, ON 2 LVwG-Akt] Ein Umstand, wonach die bP nicht rechtzeitig von diesem Zustellvorgang Kenntnis erlangen hätte können, konnte nicht festgestellt werden. [insb Anfrage LVwG vom 16. Juli 2025, ON 3 LVwG-Akt; Auskunft E__, ON 7, 10 und 11 LVwG-Akt; sowie fehlende diesbezügliche Angaben der bP im Behördenakt]

Die bP hat der bB bislang nicht die mit Schreiben vom 1. März 2025, GZ: BHGM/925070021287/25, begehrte Auskunft erteilt.

Die bP verfügt über ein durchschnittliches Nettoeinkommen von 2.000 Euro monatlich und kein sonstiges Vermögen. Sie hat keine bestehenden Sorgepflichten. Sie ist verwaltungsbehördlich nicht unbescholten (zum Tatzeitpunkt

mindestens 3 Verwaltungsstrafvormerkungen, welche ebenfalls gegen die Sicherheit im Straßenverkehr gerichtet sind). [Straferkenntnis; Auszug Vormerkungen, Seite 47 ff Behördenakt]

II.3. Der unter Punkt II.2. festgestellte Sachverhalt ergab sich vollständig aus den aufgenommenen Beweisen (vgl hinsichtlich der einzelnen Sachverhaltselemente insbesondere die in Klammern angeführten Beweismittel).

Der Umstand, dass die bP als Zulassungsbesitzerin nicht die von der bB geforderte Auskunft innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt hat sowie der Inhalt der Lenkererhebung, geht jeweils widerspruchsfrei daraus hervor und wird von dieser auch zu keiner Zeit in Abrede gestellt.

Die Umstände des Zustellvorgangs der Lenkererhebung ergeben sich aus dem verwaltungsbehördlichen Akt. Wenn die bP diesbezüglich im Zuge der Beschwerde ohne nähere Konkretisierung nur vage vorbringt, „zu dieser Zeit als Elektromonteur auswärts" unterwegs gewesen zu sein und „oft nicht einmal am Wochenende nach Hause gekommen" zu sein bzw (nach entsprechender Aufforderung zur Stellungnahme durch das erkennende Gericht) angibt, „höchstwahrscheinl. bei einem beruflichen, zweiwöchigen Einsatz in B__" gewesen zu sein, wobei – soweit der bP erinnerlich – „auch am Samstag gearbeitet wurde" [Hervorhebungen jeweils nicht im Original, Anmerkung], und daher das Schreiben vom Postpartner nicht abholen habe können, so ist dies kein hinreichend konkretes Vorbringen, aus dem eine tatsächliche, einem Zustellvorgang durch Hinterlegung gemäß § 17 ZustG entgegenstehende, längere Ortsabwesenheit abgeleitet werden kann. So besteht zwar hinsichtlich einer behaupteten vorübergehenden Ortsabwesenheit gemäß § 17 ZustG keine Beweispflicht, sondern lediglich eine mit dem Grundsatz der Amtswegigkeit des Verwaltungsverfahrens korrespondierende Verpflichtung der Partei zur Mitwirkung bei der Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes. Durch die bloße Behauptung der Ortsabwesenheit im Zeitpunkt der erfolgten Hinterlegung ohne nähere Konkretisierung dieser Behauptung in sachverhaltsmäßiger Hinsicht bzw bloßem Verweis auf etwaige Auskünfte des damaligen Arbeitsgebers entspricht die bP dieser Mitwirkungspflicht aber nicht (vgl dazu etwa VwGH 19.04.2001, 99/06/0049, mwN). Die bP war insofern verpflichtet, der mit Schreiben vom 16. Juli 2025, zugestellt durch Hinterlegung gemäß § 17 ZustG mit 25. Juli 2025, erfolgten Aufforderung des Landesverwaltungsgerichts zur Bekanntgabe näherer Details zur nicht näher konkretisierten Ortsabwesenheit, nachzukommen, liegt es doch in der Natur der Sache, dass ihr allein konkrete Unterlagen über ihre vermeintliche Ortsabwesenheit bekannt und zugänglich sind. Dieser Aufforderung kam sie jedoch nicht entsprechend nach, so hat sie lediglich wiederum ohne entsprechende konkrete Aussagen oder Beweisanbote auf eine Auskunftseinholung beim damaligen Arbeitgeber E__ verwiesen. Die bloße Behauptung einer Ortsabwesenheit (ohne nähere Angaben und Anbot von Beweismitteln) kann das Vorliegen einer unwirksamen Zustellung durch

Hinterlegung nicht dartun; die Durchführung eines weiterführenden Beweisverfahrens zur Frage der Ortsanwesenheit ist in einem solchen Fall entbehrlich (vgl VwGH 26.01.2001, 2000/02/0164, mwN); im Übrigen haben die auf Anregung der bP durchgeführten weiterführenden Ermittlungsschritte des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich beim – laut Angaben der bP – damaligen Arbeitgeber der bP keine anderen Hinweise, welche auf eine allfällige Ortsabwesenheit der bP zum Zeitpunkt der Zustellung der Lenkererhebung im März 2024 hinweisen würden, ergeben. Mangels entsprechender Mitwirkung der bP bzw dem Umstand, dass im weiteren Ermittlungsverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch keine, die unkonkrete Annahme einer von der bP auch bloß vermuteten (arg. „höchstwahrscheinlich") Ortsabwesenheit wegen eines Arbeitseinsatzes in B__ untermauernde Anhaltspunkte hervorgekommen sind, war daher von keinen, die Zustellung durch Hinterlegung verhindernden Umständen auszugehen.

Die bestehenden verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen ergeben sich aus dem im Behördenakt einliegenden Vormerkauszügen der Bezirkshauptmannschaft Krems bzw dem Bürgermeister der Stadt Krems.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse gründen auf einer Schätzung des erkennenden Gerichts, da trotz Aufforderung bzw Möglichkeit (insb nach ausdrücklichem Hinweis darauf in der Aufforderung zur Rechtfertigung) keine Angaben über diese Umstände im Zuge des behördlichen und verwaltungsgerichtlichen Verwaltungsstrafverfahrens getätigt wurden. Bei der Schätzung der Einkommensverhältnisse ist mangels Informationen von Seiten der bP von einem Durchschnittsnettoeinkommen in der Höhe von 2.000 Euro/Monat, keinem sonstigen Vermögen bzw Sorgepflichten auszugehen (vgl etwa VwGH 22.04.1992, 92/03/0019; 18.11.2011, 2011/02/0322).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die im gegenständlichen Tatzeitpunkt (29. März 2025) maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967), BGBl 267/1967 idF BGBl I 90/2023 (§ 103) bzw BGBl I 116/2024 (§ 134), lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

[…]
(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen

und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer - im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung - zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.
[…]

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer
1. diesem Bundesgesetz oder
2. den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen oder
[…]
zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. […]"

III.2. Objektiver Tatbestand:

Gemäß § 134 Abs 1 Z 1 KFG 1967 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer diesem Bundesgesetz (= KFG 1967, Anm.) zuwiderhandelt. Ein nach § 103 Abs 2 KFG 1967 verbotenes Verhalten liegt darin, dass der von der Behörde zur näher umschriebenen Auskunft hinsichtlich des Umstandes, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt hat, aufgeforderte Zulassungsbesitzer innerhalb der gesetzten Frist keine bzw. keine richtige Auskunft erteilt.

Der bP wird im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, als Zulassungsbesitzer(in) die Auskunft gemäß § 103 Abs 2 KFG 1967 nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt und auch keine andere Person benannt zu haben, die die Auskunft erteilen hätte können.

Der bP wurde mit Schreiben der anfragenden Behörde vom 1. März 2025, GZ: BHGM/925070021287/25, und unter Beigabe eines entsprechenden Formulars aufgetragen, dass sie als Zulassungsbesitzer(in) des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens mitzuteilen habe, wer dieses am 22. Jänner 2025 um 12:46 Uhr in C__, L1306 D-Straße, Eisenbahnkilometer 11,953, Fahrtrichtung C__, gelenkt hat. Im Schreiben wurde darauf hingewiesen, dass die Auskunft den vollen Namen und die

vollständige Anschrift der betreffenden Person beinhalten müsse und für den Fall der Unmöglichkeit der Auskunftserteilung die Person zu benennen sei, die die Auskunft erteilen kann, da diese dann die Auskunftspflicht treffe. Das Schreiben enthielt zudem die Information, dass das Nichterteilen bzw. die unrichtige, unvollständige oder nicht fristgerechte Erteilung der Lenkerauskunft als Verwaltungsübertretung strafbar sei und die Lenkerauskunft auch dann zu erteilen sei, wenn die bP der Meinung sei, das betreffende Delikt nicht begangen oder den Strafbetrag bereits beglichen zu haben. Der bP wurde somit in ihrer Eigenschaft als Zulassungsbesitzerin eine inhaltlich richtige Lenkeranfrage zugestellt, weshalb sie gemäß § 103 Abs 2 KFG 1967 zur Erteilung der konkret umschriebenen erforderlichen Auskunft verpflichtet war.

Der Bestimmung des § 103 Abs 2 KFG 1967 liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (vgl. für viele VwGH 05.10.2023, Ra 2023/02/0095; 12.05.2021, Ra 2021/01/0102).

An die Lenkerauskunft sind strenge Anforderungen geknüpft. Die Auskunftspflicht im Sinne des § 103 Abs 2 KFG 1967 ist immer erst dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft tatsächlich fristgerecht bei der Behörde, die die Anfrage gestellt hat, einlangt und dem Gesetz entsprechend vollständig und richtig erteilt wird. Die erteilte Lenkerauskunft darf weder in sich widersprüchlich noch unklar sein; sie muss vielmehr in solcher Weise richtig und vollständig sein, dass aufgrund dieser Auskunft der Lenker des Fahrzeuges ohne weitere Umstände festgestellt und allenfalls zur Verantwortung gezogen werden kann (siehe etwa VwGH 26.01.1998, 97/17/0361).

Um dieser Auskunftspflicht Genüge zu tun, wäre die bP somit verpflichtet gewesen, innerhalb der im Aufforderungsschreiben genannten Frist von zwei Wochen nach Zustellung der gegenständlichen Aufforderung (d.h. bis spätestens 28. März 2025, da die Zustellung mit der Hinterlegung bzw Beginn der Abholfrist am 14. März 2025 gemäß § 17 Abs 3 ZustG erfolgte) der anfragenden Behörde den Fahrzeuglenker oder eine Auskunftsperson mitzuteilen, wobei die Auskunft gemäß § 103 Abs 2 zweiter Satz KFG 1967 den Namen und die genaue Anschrift der betreffenden Person enthalten hätte müssen (siehe dazu z.B. VwGH 05.10.1990, 90/18/0190; 18.09.1991, 91/03/0165, u.v.a.).

Die bP hat dieser Verpflichtung gerade nicht entsprochen, da sie der auskunftsersuchenden bB gar keine entsprechende Auskunft erteilt hat.

Im Hinblick auf die mit Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses erfolgte Bestrafung der bP wegen einer Übertretung am 22. Jänner 2025, gemäß

dem Eisenbahngesetz iVm Eisenbahnkreuzungsverordnung ist festzuhalten, dass die Lenkerauskunft nach § 103 Abs 2 KFG 1967 eine vom Vorwurf des Grunddelikts unabhängige administrative Maßnahme darstellt (vgl. zur ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes z.B. VwGH 23.02.2000, 99/03/0314). Aus dem Wortlaut des § 103 Abs 2 KFG 1967 geht klar hervor, dass eine solche Auskunftsverpflichtung unabhängig davon besteht, ob diesem ein begründeter Verdachtsmoment zugrunde liegt. Die gegenständliche Lenkerauskunft bildet ein eigenes Verfahren. Ob die die Anfrage auslösende Verwaltungsübertretung tatsächlich begangen wurde und strafrechtlich geahndet werden kann bzw in welcher Höhe eine Bestrafung angemessen wäre oder aber der Strafbetrag mittlerweile bereits beglichen wurde, ist somit im gegenständlichen Verfahren nicht entscheidungsrelevant und insofern war hier auf das Grunddelikt Bezug nehmende Vorbringen der bP (weite Entfernung des Zuges und mangelnde Gefahrenlage) nicht näher einzugehen.

Die bP hat daher den objektiven Tatbestand der ihr angelasteten Verwaltungsübertretung verwirklicht. Zu prüfen ist noch, ob ihr die Tat auch subjektiv vorgeworfen werden kann (Verschulden).

III.3. Subjektiver Tatbestand:

§ 134 Abs 1 KFG 1967 enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sogenanntes „Ungehorsamsdelikt"). Um den der bP vorgeworfenen Tatbestand zu verwirklichen genügt es, die gemäß § 103 Abs 2 KFG 1967 von der bB als Zulassungsbesitzerin geforderte Auskunft nicht (rechtzeitig) erteilt zu haben. Zur Tatbestandsverwirklichung gehört daher weder der Eintritt eines Schadens noch der Eintritt einer Gefahr.

Beim vorliegenden Delikt handelt es sich folglich um ein Ungehorsamsdelikt, bei welchem - da in § 134 Abs 1 KFG 1967 eine Strafdrohung unter 50.000 Euro vorgesehen ist (vgl. § 5 Abs 1a VStG) - insofern eine Umkehrung der Beweislast eintritt, als die Behörde und nunmehr das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich lediglich die Beweislast hinsichtlich der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes trifft, während es Sache der bP ist, glaubhaft zu machen, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Zu einer solchen Glaubhaftmachung ist es erforderlich, dass die bP initiativ, von sich aus, in substantiierter Form alles darlegt, was für ihre Entlastung spricht, wozu die Darlegung gehört, dass sie Maßnahmen getroffen habe, die unter den vorher-

sehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschrift mit gutem Grund erwarten ließ (vgl. etwa VwGH 23.12.1991, 88/17/0010, mwN). Bloß allgemein gehaltene Behauptungen sind nicht geeignet, um diese Entlastungsbescheinigung für mangelndes Verschulden zu erbringen (vgl. etwa VwGH 26.03.2015, 2013/07/0011).

Die bP vermochte initiativ nichts darzulegen, was für ihre Unschuld spricht. Auch sonst sind im Verfahren keine Umstände hervorgekommen, die Zweifel am Verschulden der bP am Zustandekommen der Verwaltungsübertretung aufkommen lassen, weshalb (zumindest) fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist. Die Verwaltungsübertretung ist somit auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar.

III.4. Kein Vorgehen nach § 45 Abs 1 Z 4 VStG (Ermahnung):

Nach § 45 Abs 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten gemäß § 45 Abs 1 letzter Satz VStG im Fall der Z 4 leg. cit. unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Um daher eine Ermahnung im Sinne des § 45 Abs 1 letzter Satz VStG vornehmen zu können, müssen alle drei in § 45 Abs 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen, nämlich sowohl ein geringes Verschulden (subjektive Tatseite) und eine geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes bzw. geringe Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat (objektive Tatseite) (kumulativ), erfüllt sein.

Eine Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG kommt gegenständlich jedoch von vornherein nicht in Betracht, da kein geringes Verschulden vorliegt: Von geringem Verschulden könnte man nur dann sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118; in diesem Sinn etwa auch zur Vorgängerbestimmung VwGH 25.10.2009, 2008/09/0015). Dies ist im konkreten Fall nicht gegeben: Es ergaben sich keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass das tatbildmäßige Verhalten der bP hinter dem in § 103 Abs 2 KFG 1967 typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückgeblieben und das Verschulden daher lediglich geringfügig gewesen wäre (vgl. diesbezüglich bereits die Ausführungen zuvor).

III.5. Strafbemessung:

III.5.1. Die Strafbemessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens ist eine Ermessensentscheidung, die nach den in § 38 VwGVG iVm § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist:

Die Behörde bzw. das Verwaltungsgericht hat dabei zunächst die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat zu bewerten (§ 19 Abs 1 VStG).

In der Folge sind gemäß § 19 Abs 2 VStG im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) bei der Strafbemessung die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

III.5.2. § 134 Abs 1 KFG 1967 sieht für den Fall der Zuwiderhandlung von Bestimmungen des KFG 1967 (Z 1 leg. cit.) einen möglichen Strafrahmen von 7 Euro (vgl. § 13 VStG) bis 10.000 Euro vor.

III.5.3. Die bP führte selbst keinen Milderungsgrund ins Treffen. Besondere strafmildernde Gründe konnten nicht festgestellt werden. So lagen etwa bereits verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen gegen die bP im Tatzeitpunkt vor, welche ebenfalls gegen die Sicherheit im Straßenverkehr gerichtet sind, und kann somit gerade nicht von einer von Amts wegen strafmildernd zu berücksichtigenden Unbescholtenheit der bP ausgegangen werden.
Im Übrigen war für die Strafzumessung mangels glaubwürdiger Angaben im Rahmen der diesbezüglichen Mitwirkungspflicht der bP (vgl. dazu bereits zuvor unter Punkt II.2.) die Annahme von einem Nettoeinkommen in der Höhe von 2.000 Euro, keinem wesentlichen Vermögen und dem Nichtvorliegen von Sorgepflichten heranzuziehen.

In Hinblick auf den Unrechtsgehalt der Tat und die Intensität der Rechtsgutbeeinträchtigung (vgl. dazu auch die Ausführungen zuvor unter Punkt III.3. und 4.) und Berücksichtigung aller weiteren soeben dargelegten Umstände erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die verhängte Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro sowie eine aliquote Ersatzfreiheitsstrafe von 8 Stunden (= jeweils nur 0,8 % der Höchststrafe) als schuld- und tatangemessen und erforderlich, um der bP die Unrechtmäßigkeit ihres Verhaltens vor Augen zu führen und sie künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten. Es ist diesbezüglich noch anzumerken, dass sich die von der bB verhängte Geldstrafe ohnedies bereits im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens befindet. Eine Herabsetzung der Strafe kommt auch aus generalpräventiven Überlegungen nicht in Betracht.

III.6. Ergebnis und Spruchkorrektur:

Im Ergebnis ist daher die vorgeworfene Tat als Verwaltungsübertretung strafbar und war auch die Strafhöhe zu bestätigen. Die vorgenommenen Spruchkorrekturen waren zur Konkretisierung bzw. Präzisierung der angelasteten Tatumschreibung in Hinblick auf die Tatzeit vorzunehmen, ohne dass es dadurch zu einer unzulässigen Auswechslung der Tat gekommen wäre.

III.7. Kosten:

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein behördliches Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist.

Da dem Beschwerdebegehren keine Folge gegeben wird, sind der bP 16 Euro (= 20 % von 80 Euro) als Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung in einem Punkt von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung (vgl. dazu die unter Punkt II. und III. angeführten Entscheidungen). Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht

gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Hötzenegger